



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRAßENVERKEHR, STRAßENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail

Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

Landesstelle für Straßentechnik

Stuttgart 10.03.2020

Name Schmidt, Vera (VM)

Durchwahl +49 (711) 231-3633

E-Mail Vera.Schmidt@vm.bwl.de

Aktenzeichen 2-3945.40/91

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich (per E-Mail)

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Rechnungshof Baden-Württemberg

Landesvereinigung Bauwirtschaft



Kriterien für die Wahl und Bewertung unterschiedlicher Asphaltbauweisen für den Oberbau von Bundesfernstraßen mit getrennter Richtungsfahrbahn

Anlage

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 05/2005

Allgemeines

(1) Mit dem ARS 05/2005 wurde festgesetzt, dass für die Ausschreibung von Fahrbahndecken der Bauklasse SV und I unter Beachtung der damals gültigen ZTV Asphalt-StB 01 und der ZTV-StB 01 für den Neubau sowie für Erneuerungsmaßnahmen auf Bundesfernstraßen bei Verkehrsbelastungen mit $B \geq 70$ Mio. bei

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon 0711 231-5830 • Telefax 0711 231-5899 • poststelle@vm.bwl.de • poststelle@vm.bwl.de-mail.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

2-streifigen und bei $B \geq 85$ Mio. bei 3-streifigen Richtungsfahrbahnen eine außergewöhnliche Verkehrsbelastung vorliegt. Hierbei ist eine Oberbauweise mit einer Fahrbahndecke aus Beton oder aus Asphalt mit einer Deckschicht aus Gussasphalt vorzusehen. B steht dabei für die bemessungsrelevante Beanspruchung einer Richtungsfahrbahn in Mio. äquivalente 10 t Achsübergänge gemäß RStO 01.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (2) In der Vorbereitungsphase von Neubau- sowie Erneuerungsmaßnahmen ist bei Bundesfernstraßen zu überprüfen, ob eine außergewöhnliche Verkehrsbelastung vorliegt. Die bemessungsrelevante Beanspruchung [B] einer Richtungsfahrbahn kann mit zur Hilfenahme der RStO berechnet werden.
- (3) Vereinfacht können folgende Grenzwerte der durchschnittlichen täglichen Schwerverkehrsstärken herangezogen werden:

Von einer außergewöhnlichen Verkehrsbelastung ist bei einer **Bundesautobahn mit 2-streifigen Richtungsfahrbahnen** ab einer durchschnittlichen täglichen Schwerverkehrsstärke ($DTV^{(SV)}$) für den Gesamtquerschnitt von rund 5.500 [Kfz/24 h] auszugehen.

Eine außergewöhnliche Verkehrsbelastung liegt bei einer **Bundesautobahn mit 3-streifigen Richtungsfahrbahnen** ab einer durchschnittlichen täglichen Schwerverkehrsstärke ($DTV^{(SV)}$) für den Gesamtquerschnitt von rund 7.500 [Kfz/24 h] vor.

Bei **Bundesstraßen** liegt eine außergewöhnliche Verkehrsbelastung **bei 2-streifigen Richtungsfahrbahnen** ab einer durchschnittlichen täglichen Schwerverkehrsstärke ($DTV^{(SV)}$) für den Gesamtquerschnitt von rund 10.200 [Kfz/24 h] vor. In BW wird dieser Wert bisher auf Bundesstraßen nicht erreicht.

- (4) Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke des Schwerverkehrs ($DTV^{(SV)}$) kann unter anderem ermittelt werden unter:

<http://www.sbv.bwl.de/ref-95-strassenverkehrszentrale-baden-wuerttemberg/strassenverkehrszaehlungen/>

- (5) Nach ZTV ING, Teil 7 Abschnitt 1.4.9 wird für **Brückenbauwerke** als Deckschichtbelag ein Splittmastixasphalt, Gussasphalt oder Asphaltbeton entsprechend den Anforderungen der ZTV Asphalt StB vorgeschlagen. Gussasphalt auf Brücken als oberste Deckschicht ist in der Regel nur dann umzusetzen, wenn auf der Gesamtstrecke auf Grund des ARS 05/2005 eine Gussasphaltdeckschicht notwendig wird.

Schlussbestimmungen

- (6) Dieses Schreiben gilt mit sofortiger Wirkung und wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom 1. Juli 2008 in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, und dort im Sachgebiet 04 Straßenbefestigungen, Bereich 04.04 Bauweisen, eingestellt.
- (7) Die Regierungspräsidien werden gebeten, die nachgeordneten Dienststellen in geeigneter Form zu unterrichten.

gez. Hollatz